

Guinea-Bissau: Rückkehrgefährdung bei Desertion und für Anhänger des ermordeten Generals Asumane Mané

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Martina Gerber, Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

Bern, 25. Januar 2007

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



Einleitung

Der Anfrage vom 16. Januar 2007 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Besteht eine Rückkehrgefährdung für desertierte Armeeangehörige?
2. Besteht eine Rückkehrgefährdung für Anhänger des ermordeten Generals Asumane Mané?

Guinea-Bissau ist kein Schwerpunktland der Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH).¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir Ihnen aber die folgende Auskunft geben.

Zur Person. Der Gesuchsteller gehört der ethnischen Gruppe der Mandingo an, einer der grösseren Bevölkerungsgruppen, und hat seit Anfang 2000 für anderthalb Jahre als Sergeant (vergleichbar mit dem Rang eines Unteroffiziers, was keiner höheren Position entspricht) der Militärpolizei angehört und vorher normalen Wehrdienst geleistet. Zudem gehörte er zu jenem Personenkreis, der nach der Aufspaltung der Armee im Jahre 2000 zu General Asumane Mané hielten. Am 5. August 2001 desertierte der Gesuchsteller und verliess Guinea-Bissau.

zu 1) Besteht eine Rückkehrgefährdung für desertierte Armeeangehörige?

Gemäss den uns vorliegenden Informationen könnte der Gesuchsteller bei Rückerschaffung nach Guinea-Bissau aufgrund seines Profils aus folgenden Gründen gefährdet sein:

Desertion. Der Gesuchsteller ist desertiert und könnte, wenn er nicht unter eine der zahlreichen verabschiedeten Amnestien fällt, bei Rückkehr durch Gefängnis bestraft werden. Einmal inhaftiert, wäre der Gesuchsteller der in Guinea-Bissau vorherrschenden Willkür des Justizsystems und den prekären Gefängnisverhältnissen ausgesetzt.² Aktuell liegen uns keine Informationen vor, die zeigen, dass der Gesuchsteller aufgrund seines Profils von einer Amnestie profitieren könnte. Im Oktober 2003 beantragte die damalige Regierung eine Generalamnestie für Personen, die an acht Militär-Aufständen seit 1980 beteiligt waren. Ebenfalls sollte der Präsident Strafen für Personen erlassen, die bei Regierungsumstürzen im November 2001 und Dezember 2002 involviert waren. Obwohl seither wiederholt Amnestie-Vorlagen eingereicht und diskutiert wurden, ist uns nicht bekannt, dass diese bis heute umgesetzt worden sind.

Guinea kennt eine Wehrdienstpflicht ab dem 18. Lebensjahr.³ Militärdienstverweigerung wird in Guinea-Bissau mit Gefängnis bestraft. Über die aktuelle Strafpraxis für Desertion in Guinea-Bissau liegen uns nach Auswertung bekannter Menschenrechts-Quellen und einer offenen Internetrecherche mit Hilfe von Suchmaschinen (Google, Yahoo, Clusty) keine aktuellen Informationen vor. Das Militär verfügt seit den Erfol-

¹ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Quelle: www.osar.ch/country-of-origin .

² <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61574.htm>

³ vgl. Quelle: www.cia.gov/cia/publications/factbook/geos/pu.html;
www.cia.gov/cia/publications/factbook/fields/2024.html;
www.angolapress-angop.ao/noticia-e.asp?ID=473737.

gen beim gewaltsamen Unabhängigkeitskampf gegen Portugal bis heute über grossen Einfluss auf Politik und gesellschaftliches Leben. Das Militär stellt eine der wenigen Einkommens- und Aufstiegsmöglichkeiten dar, weshalb junge Männer freiwillig Dienst leisten und später beim Militär bleiben.⁴ Die Armee ist intern zerstritten entlang politischen Linien und ethnischen Unterschieden sowie zwischen jungen Berufssoldaten und alten Unabhängigkeitskämpfern. Eine Desertion und mögliche Bestrafung sind auch unter diesem Aspekt zu betrachten.⁵

Desertion ist seit Beginn der 1990er Jahren ein bekanntes Phänomen in Guinea-Bissau. Zu Desertionswellen kam es häufig, wenn Soldbezahlungen ausblieben und nach Staatsstreich, von denen es in Guinea-Bissau auch in den letzten Jahren mehrere gab, sowie im Zusammenhang der Grenzstreitigkeiten mit Senegal. Häufig werden auch ungleiche Behandlung aufgrund ethnischer Angehörigkeit und schlechte Lebensbedingungen als Desertionsmotiv angegeben. Die Regierung versuchte das Problem jeweils zu lösen, indem es Amnestien erliess.⁶ Die Tatsache, dass Guinea-Bissau mit 1,44 Mio. EinwohnerInnen ein sehr kleines Land, wo Personen schnell auffindbar sind, kann bei der Suche nach Deserteuren von Bedeutung sein.

Zum Zeitpunkt der Desertion des Gesuchstellers ist die Regierung Yala Hauptgegner der Mané-Anhänger. Heute ist es erneut João Bernardo «Nino» Vieira, der damalige Gegner Manés, der in Guinea-Bissau die politische Tagesordnung bestimmt.

zu 2) Besteht eine Rückkehrgefährdung für Anhänger des ermordeten Generals Asumane Mané?

Mané-Anhänger. Der Gesuchsteller war ein Anhänger des ermordeten Generals Asumane Mané. Da bei Rückkehr aufgrund der Desertion eine Personenkontrolle oder sogar ein Verhör zu erwarten ist, könnte diese Tatsache leicht aufgedeckt werden. Aufgrund verschiedener aktuellen Meldungen, ist zu vermuten, dass Präsident Vieira repressive Methoden gegenüber ehemaligen Gegnern, darunter auch Mané-Anhänger, befürwortet. Zudem sind die AnhängerInnen von Mané vornehmlich – wie der Gesuchsteller - **Angehörige der ethnischen Gruppe Mandingo (auch: Mandinka, Mandinga, Mandingue, Mandingo, Mandinque, Manding⁷)**. Diese Tatsachen könnten von Wichtigkeit sein, wenn die Geschehnisse in Guinea-Bissau vor und nach der Desertion des Mandanten genauer ins Auge gefasst werden:

Der von Juni 1998 bis im Mai 1999 andauernde Bürgerkrieg, wurde ausgelöst durch einen Versuch von Präsident Vieira, General Asumane Mané zu verhaften. Vieira beschuldigte diesen, separatistische Rebellen in Senegal mit Waffen zu beliefern. Die meisten Angehörigen des Militärs stellten sich daraufhin gegen Vieira, der sich als repressiver Diktator viele Gegner geschaffen hatte. Das Ergebnis war ein gewaltsamer Konflikt, der damit endete, dass Vieira nach Portugal ins Exil fliehen musste. General Mané – ein muslimischer Mandingo – übertrug offiziell die Macht an

⁴ vgl. Quelle: www.un.org/Depts/dpa/docs/conflict/guinea_bissau.html.

⁵ vgl. Quelle: www.iss.co.za/AF/profiles/GuineaBissau/guineabis1.html.

⁶ vgl. BBC Summary of World Broadcasts, Guinea-Bissau Defence Minister reports mass desertions in army, September 7, 1992; Associated Press Worldstream, Soldier says 60 Guinea-Bissau fighters killed in border clashes since mid-March, 02.04.06; Associated Press Worldstream, Rebellious soldiers, authorities sign deal in Guinea-Bissau, 11.10.04; Quelle: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2004/41608.htm.

⁷ siehe: www.ethnologue.com/show_country.asp?name=GW.

Kumbala Yala – ein christlicher Balanta –, der im Februar 2000 als Präsident gewählt wurde.

Die neue Regierung wurde bald kritisiert, die ethnische Gruppierung der Balanta zu begünstigen. Dies führte unter anderem zur Spaltung der Armee. Es heisst, ein Grossteil der Armee hielt zu Präsident Yala. Nur ein Bruchteil soll Mané unterstützt haben. Mané wurde degradiert, das heisst er war nicht länger Oberbefehlshaber der Armee. Das Militär war weiterhin mit zivilen Polizeifunktionen beauftragt und verantwortlich für Menschenrechtsverletzungen. Im November 2000 kritisierte Mané die Ernennung von Militärfunktionären, die anscheinend allesamt Balanta waren. Mané selbst war ein Angehöriger der ethnischen Gruppe der Mandingo (die 13 Prozent der Bevölkerung von Guinea-Bissau ausmachen). Mané entmachtete die neuen Offiziere und ergriff erneut das Ober-Kommando des Militärs. Yalas Reaktion bestand darin Mané und seine engsten Umgebenen zu verhaften. Offiziell wurde Mané im Gefecht der Gefangennahme am 30. November umgebracht. Amnesty International wurde mehrmals inoffiziell berichtet, dass Mané lebend gefasst und erst in Gefangenschaft zu Tode geschlagen wurde. Die Angelegenheit wurde nie untersucht, obwohl auf nationaler und internationaler Ebene gefordert.

Seit dem Tod von General Mané im November 2000 häuften sich die Berichte von steigender Intoleranz von Seiten des neuen Präsidenten Yala gegenüber den anderen ethnischen und religiösen Gruppierungen.⁸ Zwischen dem 22. und dem 30. November 2000 gab es eine Verhaftungswelle, bei der um die 200 Personen inhaftiert wurden, von denen eine Verbindung zu Mané vermutet wurde. Die Haftbedingungen werden von Amnesty International als unmenschlich und entwürdigend bezeichnet. Des Weiteren berichtet Amnesty International, dass die Inhaftierungen willkürlich erfolgten.⁹ Im Dezember 2000, als die zivilen Gefangenen wieder auf freiem Fuss kamen, befanden sich mehr als 200 Soldaten immer noch in Haft.¹⁰

Gefährdung 2001. Im Dezember 2001 berichtete die Regierung von Guinea-Bissau, dass erneut ein Staatsstreich geplant gewesen sei, der vereitelt werden konnte. Yala versuchte damals, ehemalige Sympathisanten Manés dafür verantwortlich zu machen. Daraufhin gab es eine neue Verhaftungswelle. Es ist jedoch bekannt, dass Präsident Yala im Juni 2002 eine Amnestie für jene Gefangenen erliess, die aufgrund einer vermutlichen Beteiligung an den Vorbereitungen des Staatstreiches inhaftiert waren.¹¹ Der Gesuchsteller desertierte vor dieser zweiten Verhaftungswelle. Ob es zwischen November 2000 und Dezember 2001 zu weiteren vereinzelt Verhaftungen von Mané-Anhängern kam, ist uns nicht bekannt.

Aktuelle Gefährdung. Da dem Gesuchsteller aufgrund seiner Desertion bei der Rückkehr vermutlich eine Gefängnisstrafe droht, könnte die Tatsache, dass er Mané-Anhänger war, bei einer Personenkontrolle oder bei einem Verhör aufgedeckt werden. Zudem ist heute mit Vieira derjenige Präsident wieder im Amt, der gegen Mané und seine Anhänger 1998-1999 Krieg führte. Vieira kehrte im April 2005 aus dem Exil zurück und wurde im Juli 2005 zum Präsidenten gewählt. Uns ist nicht bekannt, dass aktuell eine systematische Gefährdung für alle ehemaligen Mané-

⁸ vgl.: www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2001/af/8385.htm.

⁹ vgl.: web.amnesty.org/library/Index/ENGAFR300112001?open&of=ENG-GNB.

¹⁰ vgl.: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.htm?tbl=RSDCOI&id=3f7d4d9da;

vgl. BBC Monitoring Africa, Guinea-Bissau president neglects to pardon soldiers, January, 2, 2001.

¹¹ vgl.: www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/rsd/rsddocview.htm?tbl=RSDCOI&id=3f7d4d9da

Anhänger besteht. Jedoch weisen vereinzelte Pressemeldungen auf eine Rückkehrgefährdung für Personen mit bestimmten Profilen hin: Im August 2006 wurden zwei Offiziere verhaftet, die unter Verdacht standen, den aktuellen Armeechef töten zu wollen. Die Behörden vermuteten, dass sie Mané-Anhänger waren.¹²

Auch die kürzliche erfolgten Anschuldigungen des ehemalige Ministerpräsidenten Carlos Gomes Junior gegenüber Vieira deen daraufhin, dass die Rolle von Mané-Anhängern ungeklärt ist. Gomes Júnior beschuldigte Präsident Vieira, für einen Anschlag auf den Ex-Marinechef, einem ehemaligen Vertrauten Manés, verantwortlich zu sein. Mohamed Lamine Sanhá wurde am 4. Januar 2007 bei einem Anschlag ermordet. Es heisst, dass Präsident Vieira systematisch gegen diejenigen Militärs vorgehe, die ihn unter Führung von General Mané 1999 gestürzt haben, argumentierte Gomes Júnior gegenüber der portugiesischen Nachrichtenagentur «Lusa». Daraufhin sah sich der ehemalige Ministerpräsident gezwungen, bei einer UN-Vertretung einen Asylantrag zu stellen.¹³

SFH-Publikationen zu **GUINEA-BISSAU** und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYL / ASILE**

¹² vgl.: BBC Monitoring Africa, Guinea-Bissau: Two military officers arrested for plotting to kill army chief, August, 30, 2006.

¹³ vgl. Quelle: www.mercurynews.com/mlid/mercurynews/news/world/16429597.htm;
www.reliefweb.int/rw/RWB.NSF/db900SID/STED-6XBU2G?OpenDocument;
allafrica.com/stories/200701100756.html

Profil der SFH-Länderanalyse

Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: www.osar.ch/country-of-origin

Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: www.osar.ch/country-of-origin. Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network (www.ecoi.net).

Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylnpolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

Afrika: Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

Asien: Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

Europa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

Mittlerer/Naher Osten: Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7